

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/4807, 17/5086 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Roland Claus und Alexander Bonde

Der Gesetzentwurf bezweckt im Wesentlichen, den Anspruchsberechtigten nach dem Entschädigungs-, Ausgleichsleistungs- oder NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, die zugleich nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Rückzahlung verpflichtet sind, Kapital schneller zur Verfügung zu stellen. Dafür sollen das Entschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz geändert werden.

Darüber hinaus sollen Vorschriften des Vermögensgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes geändert und das Vertriebenenzuwendungsgesetz sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes aufgehoben werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht zusätzlich belastet. Vielmehr führt die durch die Einführung einer Abschlagszahlung bewirkte Verkürzung der Zinslaufzeit ab dem 1. Januar 2004 zu Minderausgaben für den Entschädigungsfonds, welche sich im zweistelligen

Millionenbereich bewegen. Ausfallrisiken, die mit der Vorabzahlung verbunden sein können, halten sich in sehr engen Grenzen, da es wegen der Schätzmethode kaum zu Überzahlungen kommen wird. Die Vorfinanzierungskosten sind bei der Einschätzung des mit der Neuregelung zu erzielenden positiven Effektes berücksichtigt.

Die Berechnung beruht auf folgenden Erkenntnissen und Prognosen der Lastenausgleichs- und Entschädigungsverwaltungen: Bei rd. 15 000 derzeit noch offenen und zu erwartenden Rückforderungsfällen zur Verrechnung und einer durchschnittlichen Nettoentschädigung von 36 500 Euro für das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz und 182 000 Euro für das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ergibt sich ein Entschädigungsvolumen von rd. 710 Mio. Euro. Den Berechtigten wird ein großer Teil ihrer Entschädigung auf Schätzbasis vorab ausgezahlt, so dass der Zinslauf insoweit endet. Bei einer Verfahrensdauer bis 2018/2019, einer durchschnittlichen Verkürzung der Zinslaufzeit um zwei Jahre und unter Berücksichtigung der Vorfinanzierung ergeben sich Einsparungen von rd. 50 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Regelung.

	Fallzahl	durchschnittlicher Entschädigungsbetrag	Gesamt- Entschädigungsvolumen	Einsparung durch das ZEALG
EntschG	13 500	36 500 €	493 Mio. €	35,5 Mio. €
NS-VEntschG	1 200	182 000 €	218 Mio. €	15,7 Mio. €
Zusammen:	14 700		711 Mio. €	51,2 Mio. €

Tabelle 1 (Gesamtersparnis)

Erledigungen	2011	2012 bis 2018 (jährlich)	2019	Einsparung (Gesamt)
Fallzahlen	1 260	1 890	210	
Einsparung	4,4 Mio. €	6,6 Mio. €	0,6 Mio. €	51,2 Mio. €

Der Tabelle liegen zugrunde: Verzinsung der Entschädigung – 6 Prozent p. a.; Verkürzung der Zinslaufzeit – zwei Jahre; Vorfinanzierungszinssatz: 1,4 Prozent p. a.; Nettoverzinsung (rechnerisch) – 4,6 Prozent p. a.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand für die Haushalte des Bundes und der Länder entsteht nicht. Die auf das Bundesausgleichsamt übertragenen Abrechnungsaufgaben können mit

den vorhandenen personellen Ressourcen durchgeführt werden. Den neuen Ländern ermöglicht die Neuregelung, das Entschädigungsverfahren zu einem für sie früheren Zeitpunkt zu beenden. Für die Länder insgesamt bringt das Gesetz keine personelle Mehrbelastung mit sich.

Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Durch das Gesetz entstehen keine Informationspflichten für natürliche oder juristische Personen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. März 2011

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

Alexander Bonde
Berichterstatter